

25. März 1960

54

Für das Nachschlagewerk! ja (zu I1)
Für die Fachpresse! ja (zu I1)
Für die Sammlung! ja (zu I1)

Gesetz: ZPO § 556

Leitsatz:

Hat der Revisionskläger eine nach dem Wert des Beschwerdegegenstands unzulässige Revision eingelegt, bevor die Gegenpartei ihrerseits Revision eingelegt hat, so ist in der während der Revisionsbegründungsfrist für den Gegner eingehenden Revisionsbegründung des Revisionsklägers eine unselbständige Anschlußrevision zu sehen, sofern der Revisionskläger in seiner Revisionsbegründung Anträge sowohl zu seiner Revision wie zu der des Gegners stellt.

..

59

Aktenzeichen: 1 AZR 221/58

Urteil des BAG vom 25. März 1960

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 221/58

II LA 218/57 - Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 25. März 1960

gez. Henkelmann,
Angestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Urteil

In Sachen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.März 1960 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Krell und Kettner für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten zu 2) gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 5.Februar 1958 - II LA 218/57 - wird zurückgewiesen.

Die Revision des Klägers gegen das vorbezeichnete Urteil wird insoweit zurückgewiesen, als sie sich gegen die Abweisung der gegen die Beklagte zu 1) gerichteten Klage und der gegen den Beklagten zu 2) für die Zeit vom 1.Januar 1954 bis 31.Dezember 1955 gerichteten Klage richtet.

Auf die Revision des Klägers wird das vorbezeichnete Urteil insoweit aufgehoben, als die Klage gegen den Beklagten zu 3) abgewiesen ist. Insoweit wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revisionen bleibt dem Landesarbeitsgericht überlassen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

I.

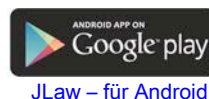
Der am 3.Oktober 1883 geborene Kläger war seit 1898 bei der Beklagten zu 1) tätig. Er war als Lehrling eingetreten und hatte sich bis zum Jahre 1946 in ununterbrochener Tätigkeit zum Bezirksdirektor der Beklagten zu 1) emporgearbeitet.

Während der ganzen Dauer seines Arbeitsverhältnisses war der Kläger ständig Mitglied der von der Beklagten zu 1) in das Leben gerufenen Versorgungseinrichtungen für ihre Belegschaftsmitglieder. Bei

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



diesen Versorgungseinrichtungen handelte es sich zunächst um die Pensionskasse, die im Jahre 1852 gegründet worden war. Diese Pensionskasse wurde durch die Versorgungskasse ersetzt, die im August 1927 errichtet wurde. Im Jahre 1940 wurde die Versorgungskasse wiederum ersetzt durch den Versorgungsverein für die Gefolgschaftsmitglieder der Beklagten zu 1) (Beklagter zu 2) und den Unterstützungsverein für diese Gefolgschaftsmitglieder (Beklagter zu 3). Dem Versorgungsverein gehörten die Belegschaftsangehörigen an, in deren Anstellungsvertrag eine solche Mitgliedschaft vorgesehen war. Auch der Kläger wurde Mitglied des Versorgungsvereins. Für die Berechnung der von diesem Versorgungsverein zu gewährenden Ruhegelder, auf die den Mitgliedern ein Rechtsanspruch eingeräumt war, sollten nur die seit dem Eintritt in den Verein zurückgelegten Mitgliedsjahre, längstens also die Mitgliedsjahre ab 1940, maßgebend sein. Diese Regelung sollte grundsätzlich auch für die Mitglieder der früheren Versorgungskasse gelten. Diese und nur diese Mitglieder wurden aber gleichzeitig Mitglieder des Unterstützungsvereins. Auch der Kläger als Mitglied der Versorgungskasse wurde Mitglied des Unterstützungsvereins. Der Unterstützungsverein gewährte Ruhegelder und Hinterbliebenenbezüge, jedoch war auf diese Leistungen ein Rechtsanspruch nicht eingeräumt. Nach der Satzung der bis 1940 bestehenden Versorgungskasse galten für die Berechnung der Ruhegelder, auf die aber nach § 1 Abs.3 dieser Satzung ein Rechtsanspruch nicht bestand, die Mitgliedsjahre bei der Versorgungskasse voll (§ 10). Die Mitgliedsjahre bei dem Vorläufer der Versorgungskasse - der Pensionskasse - wurden mit 90 % angerechnet.

Der Versorgungsverein (Beklagter zu 2) gewährte den Ruheständlern ein monatliches Ruhegeld von 100.- DM, der Unterstützungsverein (Beklagter zu 3) gewährte nach der Währungsreform zunächst ein monatliches Ruhe-

- 4 -

geld von 225.-- DM, später (ab 1.Oktober 1954) ein solches von 400.-- DM.

II.

1) Nach dem Zusammenbruch verbot die sächsische Provinzial-Regierung zum 31.Januar 1946 auf Veranlassung der sowjetischen Besatzungsmacht der damals in Magdeburg sitzenden Beklagten zu 1) die weitere Tätigkeit. Die Beklagte zu 1) hatte ihren Versicherungsbestand an die neu gegründete öffentlich-rechtliche Landesversicherungsanstalt abzugeben. Zunächst war jedoch auch eine neu gegründete "N M V " zum Geschäftsbetrieb in Sachsen-Anhalt zugelassen. Der Kläger erklärte sich bereit, in die Dienste der neu gegründeten Gesellschaft zu treten.

2) Am 8.Februar 1946 kam darauf unter Beteiligung der Beklagten zu 1), der "N M ", des Betriebsrates und des Klägers folgende Vereinbarung zustande:

1. Die N M V a G -
übernimmt Herrn Bezirks-Direktor P M
ab 1.Februar 1946 in ihre Dienste. Sie wird hinsichtlich der Anstellungsbedingungen mit Herrn M besondere Vereinbarungen treffen.
2. Herr M erklärt sich hiermit einverstanden. Das Anstellungsverhältnis bei der M F
G erlischt demgemäß mit dem 31.Januar 1946.
3. Die N M V a G
wird sich dafür einsetzen, daß Herr M
unverändert Mitglied der Versorgungseinrichtungen für die Gefolgschaftsmitglieder der M F -
G und verbundenen Gesellschaften bleibt.

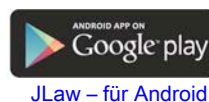
Diese Vereinbarung trägt die Unterschriften der N M , der Beklagten zu 1), des Betriebsrates und des Klägers.

3) Am 4.Juli 1946 wurde von der Provinzialregierung Sachsen-Anhalt auch die Tätigkeit der "N M " verboten. Es kam daraufhin zu einem Gespräch zwischen dem

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

noch in Magdeburg befindlichen Generaldirektor Dr. S der Beklagten zu 1) und dem damals 63jährigen Kläger, in dem dieser fragte, was er nun machen solle. Dr. S erklärte sinngemäß, der Kläger solle machen, was er wolle. Dr. S unterrichtete den Kläger nicht von seinen bereits damals bestehenden Absichten, die Tätigkeit der Beklagten in Westdeutschland fortzusetzen. Der Kläger bot auch von sich aus nicht eine Tätigkeit in Westdeutschland an.

4) Im August 1946 verlegte die Beklagte zu 1) ihren Geschäftsbetrieb nach Westdeutschland, wo sie noch heute arbeitet. Der Kläger trat 1946 in den Dienst der öffentlich-rechtlichen Landesversicherungsanstalt in Magdeburg, die den Bestand der Beklagten zu 1) übernommen hatte. Zum 31. März 1949 wurde er jedoch, nachdem er das 65. Lebensjahr vollendet hatte, entlassen. Er erhielt für sich und seine Frau von den Ostzonenbehörden eine monatliche Altersrente von 70.- DM Ost.

5) Im Jahre 1949 ging der Kläger mit seiner Frau nach Westdeutschland, wo er zunächst bei seinem Schwiegersohn in Göttingen Wohnung nahm. Dort erhielt er auch Zuzugsgenehmigung. Am 2. Oktober 1949 bat er die Beklagte zu 1) um Beschäftigung. Es kam dann zu Verhandlungen zwischen der Beklagten zu 1) und dem Kläger in der Zeit vom 28. bis 30. November 1949. Als Ergebnis dieser Verhandlungen übertrug die Beklagte zu 1) dem Kläger eine Versicherungs-Agentur in Göttingen und räumte ihm eine Inkasso-Provisionsgarantie von 250.- DM, die später auf 300.-- DM erhöht wurde, ein. Daneben erteilte sie ihm besonders zu bezahlende Sonderaufträge.

Unter dem 29. November 1949 teilte die Beklagte zu 1) dem Kläger weiterhin mit, daß ihm, nachdem er aus den Diensten der "M F - G" ausgeschieden sei, ein Anspruch auf zins-



- 6 -

lose Rückerstattung der geleisteten Mitgliederbeiträge zustehen. Den Rückzahlungsbetrag ermittelte die Beklagte zu 1) auf 1.017,68 DM. Diesen Betrag nahm der Kläger entgegen.

III.

In der Folgezeit beschäftigte die Beklagte zu 1) den Kläger als Verwalter einer Agentur in Göttingen gegen die vereinbarte Inkasso-Provisionsgarantie und gegen Tagegelder und Reisespesen für die ihm übertragenen Einzelaufträge. Mit Ende April 1957 stellte die Beklagte zu 1) jedoch weitere Zahlungen an den Kläger ein, nachdem es wegen der Versorgungsansprüche des Klägers zum Rechtsstreit zwischen den Parteien gekommen war.

IV.

Mit der Klage macht der Kläger Versorgungsansprüche, und zwar Rückstände für die Zeit vom 1. Januar 1954 bis zum 1. Juni 1955 in Höhe von 7.250.- DM, geltend. In der Berufungsinstanz hat der Kläger die Klage um weitere je 500.-- DM für die Monate Juli bis Dezember 1955 erweitert.

Die Klage ist gegen alle drei Beklagten als Gesamtschuldner gerichtet. Die Beklagten bitten um Klageabweisung.

Während das Arbeitsgericht nach dem Klageantrag erkannt hat, hat das Landesarbeitsgericht die Klage gegen die Beklagten zu 1) und 3) abgewiesen und der Klage gegen den Beklagten zu 2) in Höhe eines Teilbetrages von 800.-- DM für die Zeit von Mai 1957 bis Februar 1958 stattgegeben.

Hiergegen richten sich die von beiden Parteien eingelegten Revisionen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

I.

1) Der Beklagte zu 2) (der V) hat gegen das ihm am 30. April 1958 zugestellte Urteil am 24. Mai 1958 Revision eingelegt. Der Kläger hat seinerseits am 9. Juni 1958 Revision eingelegt. Mit Schriftsatz vom 14. Juli 1958, eingegangen am 21. Juli 1958, hat der Beklagte zu 2), nachdem die Revisionsbegründungsfrist für den Kläger bis zum 9. August 1958 verlängert worden war, seine Revision begründet und gleichzeitig Zurückweisung der Revision des Klägers beantragt.

Es ist davon auszugehen, daß die von dem Beklagten zu 2) am 24. Mai 1958 eingelegte Revision unzulässig war, denn der Beklagte zu 2) war lediglich in Höhe von 800.-- DM durch das angefochtene Urteil beschwert. Der für die Einlegung der Revision nach § 72 Abs. 1 letzter Satz ArbGG erforderliche Wert des Beschwerdegegenstandes war also nicht erreicht.

Nun hat aber, nachdem der Kläger seinerseits eine nach dem Streitwert und dem Beschwerdegegenstand in vollem Umfange zulässige Revision eingelegt hatte, der Beklagte zu 2) seine Revision innerhalb der für den Kläger noch laufenden Revisionsbegründungsfrist begründet und gleichzeitig Zurückweisung der Revision des Klägers beantragt. In der Revisionsbegründungsschrift des ~~Klägers~~ ^{Beklagten zu 2)} vom 14. Juli 1958 ist bei dieser Sachlage gleichzeitig die Einlegung einer Anschlußrevision zu sehen, die zulässig ist, ohne daß es insoweit auf den Wert des Beschwerdegegenstandes ankommt. Die Revision des Beklagten zu 2) ist sonach als Anschlußrevision zu werten und als solche zulässig.

2) Sie ist jedoch nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht stützt seine Entscheidung darauf, daß dem Kläger noch Versorgungsansprüche gegen den Beklagten zu 2) zu-

- 8 -

ständen. Durch die Vereinbarungen des Jahres 1946, an denen die Beklagte zu 1) mitgewirkt habe, sei auch von der Beklagten zu 1) bestimmt worden, daß der Kläger ungeachtet seines Ausscheidens aus den Diensten der Beklagten zu 1) seine im langjährigen Dienst bei der Beklagten zu 1) erworbenen Versorgungsansprüche behalten solle. Diese Auslegung der einzelvertraglichen Vereinbarungen zwischen der Beklagten zu 1) und dem Kläger vom Februar 1946 ist jedenfalls möglich. Sie verstößt weder gegen die Denkgesetze noch gegen die Auslegungsregeln noch gegen Erfahrungsgrundsätze, noch läßt sie wesentlichen Auslegungstoff außer acht. Bei dieser Sachlage ist die Auslegung des Landesarbeitsgerichts, die dieses dem Inhalt der Vereinbarungen vom 8. Februar 1946 gibt, für das Gericht der Revisionsinstanz bindend. Eine Erklärung des Inhalts, daß der Kläger versorgungsmäßig so gestellt sein solle, als wäre er nicht aus dem Arbeitsverhältnis mit der Beklagten zu 1) ausgeschieden, konnte die Beklagte zu 1) als Arbeitgeberin abgeben. Eine solche Erklärung wirkt auch für und gegen die Beklagten zu 2) und 3). Dies folgt bereits daraus, daß die Beklagte zu 1) auch durch die Begründung eines Arbeitsverhältnisses die Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft bei den von ihr geschaffenen Versorgungseinrichtungen erfüllen konnte. Sie kann daher, nachdem ein Arbeitnehmer die Mitgliedschaft^{so} erworben hatte, mit ihm vereinbaren, daß ungeachtet des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis die einmal erworbene Mitgliedschaft fortbestehen soll. Insbesondere kann auch mit dem Landesarbeitsgericht davon ausgegangen werden, daß der so vereinbarte Fortbestand der Versorgungsansprüche von der Beklagten zu 1) nicht nur für die Zeit zugesichert worden ist, während der der Kläger noch bei der "N M V G" tätig sein würde. Abgestellt ist vielmehr darauf, daß die Versorgungsansprüche trotz des Ausscheidens des Klägers aus den Diensten der Beklagten zu 1) bestehen bleiben

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sollten. Die Vereinbarungen des Jahres 1946 haben also ungeachtet des Ausscheidens des Klägers aus den Diensten der Beklagten zu 1) und der späteren Schließung auch der "N M" nicht dazu geführt, daß der Kläger seine bestehenden Versorgungsansprüche eben durch dieses Ausscheiden verlor.

Ebenso bindend für das Gericht der Revisionsinstanz ist aber auch die Auslegung, die das Landesarbeitsgericht den Verhandlungen zwischen der Beklagten zu 1) und dem Kläger von Ende November 1949 (nach der Übersiedelung des Klägers nach Westdeutschland) gegeben hat. Wenn das Landesarbeitsgericht insoweit ausführt, der Kläger habe damals - auch für die Beklagte zu 1) erkennbar - nicht auf ihm noch zustehende Versorgungsansprüche verzichten wollen, so ist diese Auslegung der einzelvertraglichen Vereinbarungen von Ende November 1949 jedenfalls möglich. Sie ist damit für das Gericht der Revisionsinstanz bindend. Hinzukommt aber auch, daß dann, wenn die Parteien seinerzeit irrtümlich davon ausgegangen sein sollten, daß bereits durch die Vereinbarung des Jahres 1946 bestehende Versorgungsansprüche des Klägers untergegangen seien, diese Grundlage der Vereinbarungen des Jahres 1949 jedenfalls nicht gegeben war. Unter diesen Umständen würde auch nach § 779 BGB eine etwaige Aufgabe der tatsächlich noch gegebenen Versorgungsansprüche seitens des Klägers durch die Vereinbarungen des Jahres 1949 unwirksam sein. Denn wenn die Parteien damals irrtümlich davon ausgegangen sein sollten, daß dem Kläger Versorgungsansprüche bereits seit 1946 nicht mehr zuständen und daß deshalb eine Rückzahlung der Leistungen des Klägers erforderlich sei, so war diese Grundlage ihrer Vereinbarungen tatsächlich nicht gegeben.

Sonach muß das Gericht der Revisionsinstanz mit dem Landesarbeitsgericht für die Entscheidung über die



- 10 -

Anschlußrevision des Beklagten zu 2) davon ausgehen, daß dem Kläger ungeachtet der Vereinbarungen sowohl aus dem Jahre 1946 wie der aus dem Jahre 1949 noch die bis 1946 begründeten Versorgungsansprüche gegen den Beklagten zu 2) zustehen.

Das Landesarbeitsgericht hat nun angenommen, daß dem Kläger gleichwohl gegen den Beklagten zu 2) für die Zeit, deretwegen der Kläger in diesem Rechtsstreit allein Ansprüche verfolgt (die Jahre 1954 und 1955), keine Versorgungsansprüche mehr zuständen, weil durch die von der Beklagten zu 1) dem Kläger gewährte Inkasso-Provision auf Versorgung gerichtete Ansprüche gegen den Beklagten zu 2) für die streitige Zeit erfüllt seien. Der Beklagte zu 2) ist durch das Landesarbeitsgericht jedoch zur Zahlung von 800.-- DM für die Monate Mai 1957 bis Februar 1958 verurteilt worden. Die hiergegen gerichtete Revision des Beklagten zu 2) kann keinen Erfolg haben, obwohl das Landesarbeitsgericht mit seiner Entscheidung über den Antrag des Klägers hinausgegangen ist. Es hat ihm Zahlungen für eine Zeit zugebilligt, für die der Kläger Zahlung noch nicht verlangt hatte. Dieser Mangel des Landesarbeitsgerichts kann aber nicht zur Aufhebung der Verurteilung des Beklagten zu 2) führen. Denn in der Revisionsbegründung ist dieser prozessuale Mangel nicht gerügt worden. Von Amtswegen darf er nicht berücksichtigt werden.

Sonach erweist sich die Anschlußrevision des Beklagten zu 2) zwar als zulässig; sie ist jedoch nicht begründet.

II.

Der Kläger erstrebt mit seiner nach dem Streitwert zulässigen und auch in rechter Frist und Form eingelegten Revision die Verurteilung aller drei Beklagten zur Zahlung von Versorgungsrente für die Jahre 1954 und 1955. In der 1. Instanz hatte er folgenden Antrag gestellt:

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 7.250.--DM zu zahlen zuzüglich 4 % Zinsen, und zwar auf je 325.-- DM seit dem 1. Januar, 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai, 1. Juni, 1. Juli, 1. August, 1. September und 1. Oktober 1954 und auf jeweils 500.-- DM seit dem 1. November, 1. Dezember 1954, 1. Januar, 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 1955, und zwar mit der Maßgabe, daß die Beklagte zu 1) einerseits und die Beklagten zu 2) und 3) andererseits gesamtschuldnerisch auf den Betrag haften, die Beklagten zu 2) und 3) untereinander in der Weise, daß der Beklagte zu 2) 1.800.-- DM und der Beklagte zu 3) 5.450.-- DM zu zahlen hat.

Mit der Anschlußberufung hat der Kläger den Antrag dahin erweitert, die Beklagten über die im Urteil 1. Instanz dem Kläger zuerkannten 7.250.-- DM hinaus zur Zahlung weiterer 3.000.-- DM zuzüglich Zinsen für 6 Monate zu je 500.-- DM für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1955 nach Maßgabe des arbeitsgerichtlichen Urteils zu verurteilen.

Der Kläger nimmt sonach alle drei Beklagten als Gesamtschuldner ihm gegenüber hinsichtlich der vollen von ihm für die Jahre 1954 und 1955 verlangten Versorgungsleistungen in Anspruch.

Dieser Antrag war von Anfang an unschlüssig. Denn aus dem Vortrag des Klägers ergibt sich, daß die Versorgungslast, die der Beklagte zu 2) ihm gegenüber tragen soll, sich satzungsgemäß nur auf monatlich 100.-- DM stellt, während die Versorgungslast des Beklagten zu 3) sich nach der den Ruheständlern gegenüber angewandten Regelung auf monatlich zunächst 225.-- DM, später 400.-- DM stellen soll. Aus welchen Gründen der Beklagte zu 2) für die Versorgungslast des Beklagten zu 3) und der Beklagte zu 3) für die Versorgungslast des Beklagten zu 2) haften soll, ist aus dem Vorbringen des Klägers nicht ersichtlich. Der Antrag des Klägers

- 12 -

hinsichtlich der Beklagten zu 2) und 3) ist nur insoweit schlüssig, als der Beklagte zu 2) auf Zahlung von 100.-- DM monatlich, der Beklagte zu 3) auf Zahlung von 225.-- DM bis Oktober 1954 und von da ab auf monatlich 400.-- DM in Anspruch genommen wird. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten zu 2) und 3) ist jedenfalls nicht schlüssig dargetan.

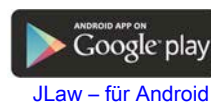
A) Mit der Revision gegen den Beklagten zu 2) erstrebt der Kläger lediglich die Nachprüfung, ob das Landesarbeitsgericht zu Recht den Anspruch in Höhe von 100.-- DM für jeden der Monate der Jahre 1954 und 1955 dadurch als getilgt angesehen hat, daß die dem Kläger von der Beklagten zu 1) gezahlten Inkasso-Provisionen jedenfalls in Höhe von monatlich 100.-- DM auf die Verpflichtungen des Beklagten zu 2) anzurechnen seien.

Wie bereits zu der Anschlußrevision des Beklagten zu 2) ausgeführt ist, muß das Revisionsgericht davon ausgehen, daß die Versorgungsansprüche des Klägers gegen den Beklagten zu 2) ungeachtet der Vereinbarungen aus dem Jahre 1946 und aus dem Jahre 1949 erhalten geblieben sind. Für die Revision des Klägers ist deshalb ebenfalls davon auszugehen, daß der Kläger grundsätzlich gegen den Beklagten zu 2) einen Anspruch auf eine monatliche Versorgungsrente von 100.-- DM für die Jahre 1954 und 1955 hat. Wenn aber das Landesarbeitsgericht ausführt, daß diese Verpflichtung auch zu Gunsten des Beklagten zu 2) durch die Gewährung der Inkasso-Provisionen seitens der Beklagten zu 1) hätte getilgt werden sollen und tatsächlich auch getilgt worden sei, so bewegt sich das vor allem auf dem Gebiet der tatsächlichen Würdigung des Sachverhalts durch das Landesarbeitsgericht. Diese Würdigung läßt keinen in der Revisionsinstanz beachtlichen Rechtsirrtum erkennen. Auch das Gericht der Revisionsinstanz muß deshalb davon ausgehen, daß die Ansprüche des Klägers gegen den Beklagten zu 2) in Höhe einer Ver-

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sorgungsrente von monatlich 100.-- DM jedenfalls für die Jahre 1954 und 1955, um die es bei dieser Klage allein geht, durch die Zahlungen der Beklagten zu 1) getilgt sind.

Damit erweist sich die Revision des Klägers, soweit sie gegen den Beklagten zu 2) gerichtet ist, als unbegründet.

B) Die Ansprüche, die der Kläger gegen den Beklagten zu 3) verfolgt, hat das Landesarbeitsgericht deshalb versagt, weil der Kläger auf die Leistungen des Beklagten zu 3) keinen Rechtsanspruch habe; denn der Widerruf der Versorgungszusage durch den Beklagten zu 3) sei zulässig. Insbesondere entspreche er unter Würdigung aller Umstände auch billigem Ermessen.

In diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts liegt ein Rechtsverstoß. Außerdem hat das Landesarbeitsgericht nicht ausreichend zu der Frage Stellung genommen, ob der Kläger unter dem Gesichtspunkt der arbeitsrechtlichen Gleichbehandlung Versorgungsleistungen trotz des Ausschlusses eines Rechtsanspruchs von dem Beklagten zu 3) verlangen kann.

Es trifft zwar zu, daß der Beklagte zu 3) seinen Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen nicht eingeräumt hat. Es liegt also nicht nur ein widerrufliches Ruhegehaltsversprechen vor, sondern darüber hinaus ein Ruhegehaltsversprechen, bei dem keinerlei Rechtsanspruch eingeräumt worden ist. Unter diesen Umständen können grundsätzlich Rechtsansprüche auf die Leistungen des Beklagten zu 3) von den Mitgliedern dieser Versorgungseinrichtung für die Arbeitnehmer der Beklagten zu 1) nicht erhoben werden. Das Ruhegehaltsversprechen, das dem Kläger von dem Beklagten zu 3) eingeräumt ist, erweist sich damit als noch schwächer als ein Ruhegehaltsversprechen, bei dem sich der Versprechende den Widerruf vorbehalten hat. Das hat das Landesarbeitsgericht verkannt.

- 14 -

Der Kläger hat aber in den Vorinstanzen geltend gemacht, daß der Beklagte zu 3) allen anderen früheren Arbeitnehmern der Beklagten zu 1) Unterstützungsleistungen gewähre und nur ihn allein von diesen Leistungen ausschließe. Diesem Vorbringen hätte das Landesarbeitsgericht nachgehen müssen. Da es das nicht getan hat, war sein Urteil insoweit aufzuheben.

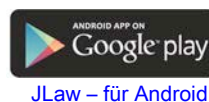
Die Gründe, die das Landesarbeitsgericht in seiner Entscheidung zu der Frage der Zulässigkeit des Widerrufs einer dem Kläger erteilten Versorgungszusage angeführt hat, würden den Ausschluß des Klägers von den Leistungen des Beklagten zu 3) und damit eine ungleiche Behandlung des Klägers nicht rechtfertigen. Die Tatsache, daß der Kläger 1946 aus dem Dienste der Beklagten zu 1) ausgeschieden ist, muß insoweit ausscheiden, weil, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausgeführt hat, dieses Ausscheiden im Einvernehmen mit der Beklagten zu 1) erfolgt ist. Dabei hat die Beklagte zu 1) durch ihre Mitunterschrift unter der Vereinbarung vom 8. Februar 1946 anerkannt, daß dem Kläger versorgungsmäßig aus dem Ausscheiden Nachteile nicht erwachsen sollten. Dieser Auslegung des Landesarbeitsgerichts, die für das Gericht der Revisionsinstanz bindend ist, entsprechend muß davon ausgegangen werden, daß der Kläger trotz seines Ausscheidens die damals bestehende Versorgungsanswartschaft gegen die Beklagten zu 2) und 3) behalten sollte. Dies gilt insbesondere auch von der Anwartschaft auf eine - allerdings ohne Rechtsanspruch eingeräumte - Versorgung durch den Beklagten zu 3). Das Ausscheiden des Klägers allein rechtfertigt sonach eine unterschiedliche Behandlung des Klägers nicht.

Auch die spätere Arbeit des Klägers für die öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt rechtfertigt eine solche unterschiedliche Behandlung nicht; denn es ist unstrittig, daß die Beklagte zu 1) den Kläger nicht aufgefordert hat, mit ihr nach dem Westen zu gehen, nachdem

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

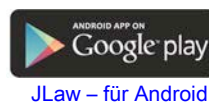


[JLaw – für iOS](#)

auch die weitere Tätigkeit bei der "N M", die der Kläger im Einvernehmen mit der Beklagten aufgenommen hatte, unmöglich geworden war und der Kläger damit ohne Existenz auf der Straße lag. Wenn die Beklagte zu 1) damals dem Kläger nicht eine andere Existenz angeboten oder ihm jedenfalls nahegelegt hat, mit ihr nach Westdeutschland zu gehen, so kann sie andererseits dem Kläger nicht vorwerfen, daß er, um sein und seiner Familie Existenz zu sichern, in den Dienst der öffentlich-rechtlichen Versicherungsgesellschaft getreten ist, des einzigen Versicherungsunternehmens, das damals noch in Magdeburg tätig sein konnte.

Durch die Tätigkeit des Klägers bei diesem Versicherungsunternehmen in den Jahren 1946 bis 1949 sind auch schutzwürdige Belange der Beklagten zu 1) nicht beeinträchtigt worden. Denn die Beklagte zu 1) konnte sich, nachdem ihr Geschäftsbetrieb in Sachsen-Anhalt verboten war, dort überhaupt nicht mehr betätigen. Die Tätigkeit des Klägers für die öffentlich-rechtliche Versicherungsgesellschaft widersprach daher nicht berechtigten Belangen der Beklagten zu 1). Daß der Kläger durch die Art seiner Tätigkeit irgendwie in Belange der Beklagten zu 1) eingegriffen hätte, ist nicht vorgetragen.

Unter diesen Umständen wird das Landesarbeitsgericht bei der hiernach erforderlichen erneuten Verhandlung zu prüfen haben, ob der Beklagte zu 3) solchen früheren Arbeitnehmern Versorgungsleistungen gewährt, die (wie der Kläger) bereits Mitglied der Pensionskasse und der Versorgungskasse gewesen waren, eine lange Dienstzeit bei der Beklagten zu 1) abgelegt haben und heute nach Eintritt des Versorgungsfalles zu einer Zeit, in der die durch ihre Tätigkeit im Arbeitsverhältnis begründeten Versorgungsansprüchen trotz des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis noch



- 16 -

bestanden, im Westen leben. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob der Beklagte zu 3) solchen in Westdeutschland lebenden früheren Arbeitnehmern der Beklagten zu 1), die nach dem Zusammenbruch für diese im Westen überhaupt nicht mehr oder nur während einer kurzen Zeit tätig waren, die im Verhältnis zu der vor 1946 zurückgelegten Gesamtdienstzeit bei der Beklagten zu 1) nicht wesentlich ist, Versorgungsbezüge einräumt. Tut der Beklagte zu 3) dies, so muß der Kläger entsprechend einer so durchgeführten allgemeinen Übung behandelt werden, obwohl grundsätzlich Rechtsansprüche nach der Satzung des Beklagten zu 3) ausgeschlossen sind. Dies gilt umso mehr deshalb, weil der heute nahezu 77jährige Kläger nach einer aktiven Dienstzeit von 48 Jahren unter der Zusicherung des Fortbestandes der ihm zugesicherten Altersversorgung ausgeschieden ist.

Das Landesarbeitsgericht wird insbesondere im Wege der prozeßleitenden Verfügung dem Beklagten zu 3) aufzugeben haben, eine vollständige Liste der von ihr versorgten Versorgungsempfänger vorzulegen, aus der ersichtlich sind das Eintrittsdatum bei der Beklagten zu 1), damit die Dauer der Beschäftigung bei der Beklagten zu 1), weiter die Zeit der Beschäftigung vor der Verlegung der Beklagten zu 1) in den Westen und die Zeit der Beschäftigung nach dieser Verlegung. Sollte sich dabei ergeben, daß der Beklagte zu 3) der Gesamtheit oder doch der weitaus überwiegenden Mehrzahl der im Westen lebenden und dem Kläger vergleichbaren früheren Arbeitnehmer Versorgungsbezüge einräumt, so muß auch der Kläger diese Versorgungsbezüge nach der gleichen allgemeinen Übung erhalten.

III.

Die Revision des Klägers gegen die Beklagte zu 1) erweist sich als unbegründet.

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auszugehen ist davon, daß die Beklagte zu 1) selbst ihren Arbeitnehmern Versorgungsansprüche weder rechtsgeschäftlich noch durch sonstige Regelung eingeräumt hat. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, daß Versorgungsansprüche allein aus dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht auch von einem besonders lange Zeit beschäftigten Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber nicht geltend gemacht werden können. Zur Begründung von Versorgungsansprüchen bedarf es vielmehr einer eindeutigen besonderen Rechtsverpflichtung.

Eine solche rechtliche Verpflichtung der Beklagten zu 1), dem Kläger Versorgungsansprüche einzuräumen, ist auch in der Vereinbarung vom 8. Februar 1946 nicht enthalten. Dadurch sollte, wie sich aus dieser Vereinbarung eindeutig ergibt, lediglich der versorgungsmäßige Besitzstand des Klägers erhalten werden, nicht aber sollten ihm zusätzliche Versorgungsansprüche gegen die Beklagte zu 1) eingeräumt werden. Da der Kläger vor dem 8. Februar 1946 solche Versorgungsansprüche gegen die Beklagte zu 1) nicht hatte, erwarb er solche Ansprüche auch nicht durch diese Vereinbarung. Es verbleibt vielmehr bei dem allgemeinen in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ständig entwickelten Grundsatz, daß der Arbeitgeber, der zur Versorgung seiner Belegschaftsangehörigen eine selbständige Versorgungseinrichtung gegründet hat, nicht selbst auf Versorgungsleistungen in Anspruch genommen werden kann. Die Ansprüche der Arbeitnehmer richten sich vielmehr allein gegen die selbständige Versorgungseinrichtung.

Ausnahmsweise kann jedoch der Arbeitgeber dann trotz der Einrichtung einer selbständigen Versorgungseinrichtung auf Versorgungsleistungen in Anspruch genommen werden, wenn er treuwidrig oder vertragswidrig den Bestand oder die Durchsetzung von Ansprüchen gegen die selbständige Versorgungseinrichtung vereitelt hat. Ein solcher Fall, in dem zwar keine gesamtschuldnerische

- 18 -

Haftung des Arbeitgebers neben der Haftung der Versorgungseinrichtung bestehen würde, wohl aber eine Haftung gerade wegen des Wegfalls der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtung, liegt hier nicht vor. Der Kläger macht insoweit lediglich geltend, die Beklagte zu 1) hätte ihn nach seiner Übersiedelung in den Westen im Jahre 1949 wieder als Arbeitnehmer einstellen müssen, dann wären seine Versorgungsansprüche einwandfrei begründet. Eine solche Wiedereinstellungspflicht der Beklagten zu 1) bestand jedoch nicht. Der Kläger verkennt insoweit, daß er im Jahre 1946 rechtswirksam aus den Diensten der Beklagten zu 1) ausgeschieden ist. Die Beklagte zu 1) war deshalb im Jahre 1949 nicht gehalten, den Kläger wieder einzustellen, zumal er im Jahre 1949 bereits über 65 Jahre alt war.

Sonach ergibt sich, daß die Revision gegen das klageabweisende Urteil, soweit es die Beklagte zu 1) betrifft, unbegründet ist.

IV.

Insgesamt ist durch diesen Rechtsstreit die nur für die Jahre 1954 und 1955 anhängig gemachte Klage insoweit erledigt, als sie gegen den Beklagten zu 2) erhoben ist. Gegen die Beklagte zu 1) ist die Klage gänzlich unbegründet.

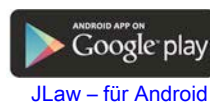
Wegen des Beklagten zu 3) war der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

Bei seiner Entscheidung hinsichtlich des Beklagten zu 3) wird das Landesarbeitsgericht auch zu prüfen haben, ob und inwieweit etwa bestehende Ansprüche gegen den Beklagten zu 3) durch die Inkasso-Provisionen, die dem Kläger in den Jahren 1954 und 1955 von der Beklagten zu 1) gezahlt worden sind, getilgt sind. In diesem Zusammenhang wird das Landesarbeitsgericht weiter zu prüfen haben, ob und wie die dem Kläger von der Beklagten

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zu 1) im November 1949 gezahlten 1.017,68 DM auf die Versorgungsansprüche zu verrechnen sind.

Der Senat hat schließlich die Entscheidung über die Kosten der Revision dem Landesarbeitsgericht überlassen.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Gröninger

Krell

Kettner

